Niedersächsische Feldmieten-Verordnung

Kurz & knapp 17/2022
Reinhausen, 18.11.2022

Nachdem der „Feldmietenerlass“ aus dem Jahr 2015 zum 31.12.2020 außer Kraft getreten ist, galten die Vorgaben daraus als Orientierung für die Betriebe und Kontrolleure. Am 29.09.2022 wurde die Niedersächsische Feldmieten-Verordnung verabschiedet, so dass aktuell wieder verbindliche Anforderungen für die Lagerung von Feldmieten gelten.

§1: Grundsätze

(1) Feste Wirtschaftsdünger, sonstige Gärreste und Silage dürfen auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche für einen Zeitraum von weniger als **sechs Monaten** nur gelagert werden, wenn die Anforderungen dieser Verordnung, die die zum Gewässerschutz erforderliche Sorgfalt konkretisieren, eingehalten werden.

Abb. 1: Mistabdeckung laut Feldmieten-VO (Quelle: Geries)

(2) Die Anforderungen dieser Verordnung gelten **nicht für eine Bereitstellung** von **festen Wirtschaftsdüngern** und **sonstigen Gärresten**, soweit und solange die Bereitstellung zur Ausbringung der Stoffe erforderlich ist (§ 87 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)). Die Erforderlichkeit endet spätestens vier Tage nach Beginn der Bereitstellung. Kann die Bereitstellung wegen eines unvorhersehbaren Umstandes, insbesondere aufgeweichten Bodens infolge von Niederschlägen, nicht rechtzeitig beendet werden, so endet die Erforderlichkeit, sobald die Ausbringung der bereitgestellten Stoffe möglich ist.

(3) Die Anforderungen dieser Verordnung gelten auch **nicht für die Lagerung von Futterpflanzen in Ballenform** zum Zweck des Silierens, bei der Silage auf der unbefestigten oder ungedichteten Fläche nicht entnommen wird.

(4) Unberührt bleiben Anforderungen an die Lagerung der in Absatz 1 genannten Stoffe, die sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), weiteren Vorschriften des Wasserrechts, dem Düngerecht, dem Bodenschutzrecht, dem Recht der tierischen Nebenprodukte oder dem Tiergesundheitsrecht ergeben.

§3: Anforderungen an die Art und Beschaffenheit der gelagerten Stoffe

(1) Der **Trockensubstanzgehalt von Wirtschaftsdüngern** und sonstigen Gärresten muss bei Beginn der Lagerung **mindestens 25 %** betragen. Bei Festmist, einschließlich Rindermist und Schweinemist, und bei Geflügelkot gilt die Anforderung nach Satz 1 als erfüllt, wenn sie mindestens drei Wochen lang vorgelagert wurden; bei Rinder-Tiefstallmist gilt die Anforderung nach Satz 1 auch ohne Vorlagerung als erfüllt. Die Vorlagerung darf nicht auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche stattfinden.

(2) Der **Trockensubstanzgehalt von Silage** muss bei Beginn der Lagerung **mindestens 30 %** betragen.

(3) **Nicht gelagert** werden dürfen:

- Geflügelfrischkot,
- Gärreste, die aus einer Vergärung hervorgegangen sind, bei der auch andere als die in § 2 Abs. 8 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genannten Stoffe eingesetzt wurden, und
- Wirtschaftsdünger, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen.

§4: Ort der Lagerung

(1) Die Lagerung muss auf **landwirtschaftlich genutzten Flächen** stattfinden.

(2) Die Lagerung darf **nicht stattfinden**:

1. in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten,
2. auf Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt,
3. in Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, in einem Umkreis von 150 m um eine Wassergewinnungsanlage,
4. auf und neben einer hängigen Fläche, wenn die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert,
5. in Senken und Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann, und
6. auf einer Fläche, in der im Boden Leitungen zur Bodenentwässerung verlaufen, über diesen Leitungen und in deren Nähe.

(3) Die Lagerung muss auf einer Fläche stattfinden, bei der die **oberste, belebte, intensiv durchwurzelte Bodenschicht** (**Krume**) mindestens **25 cm** mächtig und die **darunterliegende Schicht durchwurzelbar** und mindestens **50 cm** mächtig ist.

(4) Der Lagerplatz muss so gewählt und eingerichtet werden, dass Sickerwasser aus dem Lager **nicht in oberirdische Gewässer**, einschließlich **Gräben** im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG, gelangen kann. Bei **nicht hängigem Gelände** ist ein Abstand von **20 m** zu den Gewässern in der Regel ausreichend, wenn eine Abschwemmung bei einer Ausuferung des Gewässers nicht zu erwarten ist.

(5) Die Lagerung darf **nicht in mehreren aufeinanderfolgenden Kalenderjahren** auf **demselben Lagerplatz** stattfinden.

(6) Der Boden des Lagerplatzes muss nach der Räumung unbearbeitet bleiben, bis eine pflanzenbauliche Nutzung oder eine Begrünung erfolgt.

§5: Menge und Dauer der Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten

(1) Feste Wirtschaftsdünger und sonstige Gärreste dürfen nur in der Menge gelagert werden, die bei **bedarfsgerechter Düngung auf dem Schlag**, auf dem sich der Lagerplatz befindet, oder auf einem **nahegelegenen Schlag** für die nächste Düngung benötigt wird.

(2) Die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten muss zum **nächstmöglichen**, aus **pflanzenbaulicher Sicht geeigneten Ausbringungszeitpunkt** beendet werden.

(3) **Feste Wirtschaftsdünger**, ausgenommen Festmist, und sonstige Gärreste dürfen, soweit die Lagerung nicht nach § 3 Abs. 3 ausgeschlossen ist, **höchstens zwei Monate** lang gelagert werden.

§ 6: Gestaltung der Lager für feste Wirtschaftsdünger und für sonstige Gärreste

(1) Lager für feste Wirtschaftsdünger und für sonstige Gärreste sind **mietenförmig**, **nicht höher als 2 m** und mit **möglichst kleiner Grundfläche** anzulegen.

(2) Die Mietenoberfläche der Lager für feste Wirtschaftsdünger und für sonstige Gärreste ist so zu gestalten, dass sich dort **Niederschlagswasser nicht sammeln** kann.

(3) Jedes Lager für **feste Wirtschaftsdünger** und für **sonstige Gärreste** ist vollständig mit einer **wasserundurchlässigen Folie abzudecken**. Bei einem Lager für **Festmist** reicht ein **festes Schutzvlies** oder eine vollständige, während der gesamten Lagerzeit **mindestens 20 cm dicke Strohabdeckung** aus.

§ 7: Gestaltung der Lager für Silage

(1) Die Höhe des Lagers für Silage darf **3 m nicht übersteigen**.

(2) Das Lager für Silage ist vollständig mit einer **wasserundurchlässigen Folie** so abzudecken, dass Niederschlagswasser nicht eindringen kann. Nach jeder Entnahme von Silage ist die Schnittkante wieder mit wasserundurchlässiger Folie abzudecken.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Seitz, Felix Meier-Söffker

Geries Ingenieure GmbH
Kirchberg 12
37130 Gleichen-Reinhausen

E-Mail: goettingen@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05592 / 9276- 0
Fax: 05592 / 9276- 11